

Roman Thilenius
Schillerstr. 7
63477 Maintal

MainArbeit Kommunales Jobcenter Offenbach

11.11.2012

Sehr geehrter Herr Dr. Schulze-Böing,

Auch in der Woche vom 05.11. bis zum 10.11.2012 habe ich wieder Kunden der MainArbeit in ihren Angelegenheiten beraten und sie teilweise zu Vorsprachen und Terminen begleitet.

Und auch diese Woche benötige ich wieder Ihre Hilfe um das dabei Erlebte richtig einzuordnen, so dass Sie auch diese Woche wieder einen Brief von mir bekommen, in dem ich Sie um die Beantwortung einer Reihe von Fragen bitte.

Im Folgenden also wieder jeweils zuerst die Fälle wie sie sich aus meiner Sicht darstellen, und danach die dazugehörigen Fragen. Da Ihre Antwort auf mein Schreiben mit den Fällen 1-4 auch noch aussteht, können Sie die Beantwortung der Fragen dieser beiden Schreiben dann ja gerne einfach zusammenfassen.

Fall 5

Eine junge Frau mit 2 Kindern — das dritte ist unterwegs — wurde Anfang des Jahres von ihrem Lebensgefährten verlassen und ist seitdem auf Arbeitslosengeld II angewiesen.

Sie hat derzeit drei Probleme, die alle mit der MainArbeit zu tun haben.

Problem #1:

Sie ist zur Zeit im siebten Monat schwanger und hat den gesetzlich vorgesehenen Mehrbedarf für Schwangerschaftsbekleidung beantragt. Daraufhin wurde Ihr von Seiten der MainArbeit mitgeteilt, diesen könne sie erst im Monat des Entbindungstermins beantragen. Sie benötigt die Schwangerschaftskleidung aber während der Schwangerschaft, und nicht erst nach der Geburt.

Problem #2:

Die MainArbeit droht ihr mit Rückzahlungsaufforderungen weil sie Unterlagen nicht eingreicht habe. Konkret fordert die MainArbeit von der Frau an, sie solle den Arbeitsvertrag und Einkommennachweise aus einer Beschäftigung vom Januar und Februar 2012 vorlegen. Sie hat bei dem entsprechenden Arbeitgeber aber nur 3 Tage gearbeitet, keinen Lohn und auch keinen Arbeitsvertrag erhalten. Der Arbeitgeber ist darüber hinaus inzwischen spurlos verschwunden. Sie hat dies der MainArbeit mehrfach so auch mitgeteilt, was die MainArbeit aber nicht davon abhält weiterhin die Vorlage dieser nicht existierenden Dokumente zu verlangen.

Problem #3:

Ihre Stromrechnung ist relativ hoch und die monatlichen Abschläge dafür sollten von der MainArbeit direkt an die Stadtwerke überwiesen werden. Dies sehen jedenfalls die Leistungsbescheide nebst Berechnungsbögen vor, in denen der entsprechende Betrag jeden Monat vom Regelbedarf der Frau abgezogen wird und zugunsten des Zahlungsempfängers EVO verbucht wird.

Sie wissen sicher schon, worauf ich hinaus will: Natürlich sind diese Beträge, die die MainArbeit an den Stromversorger hätte überweisen wollen, niemals dort angekommen.

Da dieser Zustand schon seit 12 oder 14 Monaten andauert, sind beim Stromversorger inzwischen sage und schreibe 2000 Euro an Rückstand aufgelaufen. Hinzu kommen knapp 500 Euro für die Mahn- und Vollstreckungsverfahren, und wenn in den nächsten Tagen schliesslich der Strom abgestellt wird, noch einmal 200 Euro für die Sperrung und Entsperrung.

Während diesen 12-14 Monaten hat die Kundin mehrfach bei der MainArbeit vorgesprochen, aber niemand unter Ihren Mitarbeitern konnte oder wollte ihr mit diesem Problem helfen. Die Kundin hat diverse Mahnungen und schliesslich auch den gerichtlichen Mahnbescheid von ihrer offenen Stromrechnung eingereicht, ohne dass dies zu irgendeiner Reaktion geführt hätte.

Da auch weiterhin in Ihrem Hause niemand ansprechbar ist, wenn ein Kunde irgend etwas geklärt haben möchte, was mit verschwundenen Überweisungen zu tun hat, hat die Frau nunmehr Rechtsschutz beim zuständigen Sozialgericht beantragt.

Mit meiner Hilfe konnte sie zwar im letzten Moment noch ein Säumnisurteil aus der Vollstreckung verhindern, aber nichtsdestotrotz wird ihr aufgrund der enormen Schulden in den nächsten Tagen der Strom abgestellt werden. Für eine schwangere Frau mit 2 Kindern ist dies vor allem während den Wintermonaten, wenn auch noch der Strom teilweise zum Heizen benötigt wird, nicht wirklich optimal.

Die Familie lebt in einer Eigentumswohnung. Mittelfristig droht ihr also aufgrund der von der Mainarbeit verursachten fast 3000 Euro Schulden somit die Zwangsversteigerung dieser Unterkunft, und damit verbunden die Obdachlosigkeit.

Hierzu habe ich folgende Fragen:

25) Ihnen ist seit März bekannt, dass in Hunderten von Fällen Überweisungen, die das Sachgebiet Leistungen anweist, nicht beim Zahlungsempfänger ankommen. Welche Massnahmen haben Sie bisher ergriffen, um die Ursache hierfür zu erforschen und diesen untragbaren Zustand abzustellen? Ich bitte um eine detaillierte Auflistung aller Massnahmen, die Sie ergriffen haben.

26) Wenn ganz offenbar bislang niemand in Ihrem Hause in der Lage war herauszufinden, warum ständig Buchungsbeträge aus dem Bereich der passiven Leistungen irgendwo im Nirvana verschwinden, wie kann die Mainarbeit dann eigentlich sicherstellen, dass die auf diese Art und Weise veruntreuten Gelder nicht von einzelnen Sachbearbeitern unterschlagen werden?

27) Wie lautet Ihre Anweisung an die Mitarbeiter in der Leistung wie zu verfahren ist, wenn ein Kunde behauptet, dass von der Mainarbeit laut Bescheid angewiesene Zahlungen nicht am Bestimmungsort angekommen seien?

28) Da man im Regelfall über die ZAS keine Auskünfte und keine Hilfe mit einem solchen Problem bekommt, stellt sich die Frage, welche Stelle oder welcher Mitarbeiter hierfür eigentlich zuständig ist. An wen soll sich ein Kunde der MainArbeit Ihrer Auffassung nach künftig am Besten wenden, wenn er ein solches Problem hat?

Fall 6

Ein Mann wohnte bis vor kurzem in einer Unterkunft, die 470 Euro brutto gekostet hat.

Da der Mann schwer herzkrank ist und kaum noch die Treppen zu dieser Wohnung hochkam, ist er kürzlich zur Untermiete in eine ebenerdige Wohnung umgezogen. Diese neue Wohnung ist mit 320 Euro Warmmiete deutlich billiger als die vorherige: Die Stadt Offenbach spart durch diesen Umzug künftig gut 1800 Euro pro Jahr.

Als Reaktion auf die pflichtgemäße Änderungsmitteilung über diese neue Wohnsituation teilte die MainArbeit dem Mann mit, er sei "ohne Genehmigung" umgezogen und daher werde man ihm ab sofort die Kosten für die neue Unterkunft überhaupt nicht mehr gewähren.

Gleichzeitig fordert die MainArbeit ihn auf, er müsse einen Untermietvertrag vorlegen, aus dem hervorgeht, wie hoch sein Heizkostenanteil ist. Der Untermietvertrag, der der MainArbeit bereits vorliegt, sieht eine Warmmiete vor. Die Gestaltung von Mietverträgen unterliegt der Vertragsfreiheit. Es ist auch aus tatsächlichen Gründen schlichtweg unmöglich, den Nebenkostenanteil bzw. den Wasser- und Energieverbrauch eines Untermieters irgendwie zu messen oder zu berechnen, da keine getrennten Zähler vorhanden sind.

Er ist jetzt also 2 Monatsmieten im Rückstand und so droht ihm schon bald der Verlust dieser Unterkunft und somit die Obdachlosigkeit. Auf seine Vorsprache hin wurde von Ihrer Seite bislang nicht reagiert, und so sah er sich jetzt gezwungen auf Kosten der Allgemeinheit beim zuständigen Gericht um Rechtsschutz zu ersuchen.

Die Kommunikation mit der MainArbeit wird dem Mann, neben der üblichen Ignoranz, die man in der ZAS regelmässig erleben darf, zusätzlich noch dadurch erschwert, indem die MainArbeit ihm trotz Ummeldung und rechtzeitiger Änderungsmitteilung Post nach wie vor an seine alte Adresse schickt.

Hierzu habe ich folgende Fragen:

29) Welche Rechtsgrundlage sehen Sie dafür die KdU einfach nicht mehr zu übernehmen wenn ein Umzug "nicht genehmigt" war? Bitte nennen Sie Paragraphen oder zitieren Sie aus der Rechtsprechung.

30) Der MainArbeit ist hinlänglich bekannt, dass der Umzug aus gesundheitlichen Gründen erfolgen musste. Ausserdem ist die neue Unterkunft sogar deutlich billiger als die alte. Inwieweit ist es in solchen Fällen dann bei der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten Ihrer Auffassung nach überhaupt noch relevant ob der Umzug zuvor auch "beantragt" und "genehmigt" wurde?

31) Warum bekommen Kunden trotz Ummeldung und Änderungsmitteilung häufig Schreiben von der MainArbeit an ihre alte Adresse geschickt?

Fall 7

Ein Mann ist zur Zeit wohnungslos und schon seit einer Weile bei Freunden untergekommen. Es besteht kein Untermietvertrag, so dass die Stadt Offenbach in der glücklichen Lage ist keinerlei Kosten der Unterkunft für den Mann bezahlen zu müssen.

Der Mieter erwartet dieser Tage ein neues Kind und benötigt das Zimmer von daher nun selbst. Der Mann, der dort bislang unterkam, muss also schnellstens ausziehen und würde somit Ende der Woche obdachlos.

Mit viel Glück fand er im letzten Moment eine passende Wohnung, bekam sogar schon den Schlüssel dafür, kann aber die Kautions nicht aufbringen. Die Wohnung kostet 300 Euro Miete im

Monat. Die MainArbeit lehnte den Antrag auf Gewährung eines Darlehens für die Kautionshöhe von 900 Euro ab, da nach ihrer Auffassung diese Wohnung um 80 Euro zu teuer sei. Angemessen seien laut Tabelle nur 220 Euro.

Bei einer Vorsprache in der ZAS — eine Woche vorm Eintreten der Obdachlosigkeit — wurde dem Mann die Auskunft erteilt, es sei ihm „gesetzlich verboten“ den Mietvertrag ohne die Einwilligung der MainArbeit zu unterzeichnen. Als er darauf hinwies, dass er obdachlos werde wenn er dort nicht einziehen könne, entgegnete der Mitarbeiter ihm „Nein, dann kommen Sie in eine Notunterkunft.“

Hierzu habe ich folgende Fragen:

32) Die Gewährung des Darlehens für die Mietkaution hätte die Stadt Offenbach rein gar nichts gekostet, selbst das Gesamtrisiko bei Totalausfall läge bei nur 900 Euro. Die Unterbringung eines Bürgers in einer Notunterkunft hingegen kostet pro Monat schon mindestens 870 Euro. Inwieweit ist Ihrer Meinung nach die getroffene Verwaltungsentscheidung, den Mann einfach obdachlos werden zu lassen, mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit aus dem SGB II vereinbar?

33) Inwieweit ist diese Entscheidung mit dem Grundsatz des Forderns und Förderns bzw. mit der Aufgabenbeschreibung des SGB II Trägers vereinbar? Ist die Obdachlosigkeit Ihrer Auffassung nach nicht ein erhebliches Eingliederungshemmnis und macht die Arbeitssuche fast unmöglich?

34) Meiner Information nach sind die Notunterkünfte und die Übergangswohnungen der Stadt Offenbach dauerhaft ausgebucht bzw. bereits überbelegt. Hunderte von Personen werden bereits für horrendes Geld zu Lasten des Steuerzahlers in Hotels untergebracht, andere schlafen unter Brücken und in Grünanlagen. Inwieweit erachten Sie es in dieser Situation für zweckmässig, regelmässig Ihren Kunden die Auskunft erteilen zu lassen, sie könnten ja eine Notunterkunft in Anspruch nehmen um die Obdachlosigkeit zu vermeiden?

Fall 8

Eine hochschwängere Frau und ihr 12-jähriger Sohn waren in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Die Mutter bezog ALG II, da sie aufgrund ihrer Risikoschwangerschaft schon seit Sommer nicht mehr arbeiten konnte und durfte.

Nach sechs Monaten stellte die BG einen Weitergewährungsantrag, der abgelehnt wurde. Dadurch entfiel auch die Kostenübernahmezusicherung gegenüber dem Betreiber der Notunterkunft.

Die rechtliche Situation in solchen Fällen ist zugegebenermassen hochkompliziert: Zwar haben EU-Ausländer die volle Freizügigkeit, der Gesetzgeber hat aber inzwischen neue Grenzen eingebaut, unter welchen Umständen auch Sozialleistungsbezug möglich ist. Die Regelungen des §7 SGB II sind zwar gültig und werden durch Anweisungen der BA und der ALG II VO gestärkt, diese Anweisungen wiederum muss die Stadt Offenbach aber nicht zwangsweise umsetzen. Sie darf es aber. Einerseits besteht zwar ein Fürsorgeabkommen zwischen Deutschland und dem betreffenden Land, andererseits hat Deutschland dieses aber gekündigt. Die Mainarbeit kann zwar oder muss sogar bei gewissen Konstellationen den Ausschluss nach §7 feststellen, die Sozialgerichte hingegen entscheiden häufig zugunsten der Antragsteller, weil nach Auffassung der Kammern das SGB II an diesem Punkt schlichtweg nicht europarechtskonform ist. Denn die Kündigung des o.g. Abkommens durch die BRD ändert erst einmal nichts am seinem Bestehen und seiner Gültigkeit. usw. usf.

Man kann hier also der MainArbeit zunächst einmal nicht vorwerfen sie hätte bei der Ablehnung des Antrags grob fahrlässig oder vorsätzlich das Recht unrichtig angewandt.

Skandalös und in höchstem Masse erklärungsbedürftig hingegen bleiben aber einige andere Aspekte dieser Geschichte.

Bei der bevorstehenden Zwangsäumung von Mutter und Kind aus der Notunterkunft war ich mit 8 weiteren Personen anwesend, um Möglichkeiten einer Fristverlängerung oder einer alternativen Unterbringung zu prüfen.

Mit einer Stunde Verspätung kam dann schliesslich der Hausverwalter Hr. Knott hinzu, der nach eigenen Aussagen für das Diakonische Werk Frankfurt arbeitet, welches mit der Organisation von Notunterkünften in der Stadt Offenbach beauftragt sei.

Er fuhr mit einem Fahrzeug der Firma Elektronik Schulze aus Obertshausen — mit roten Überführungskennzeichen — vor, und behauptete, er sei nicht wegen der Aäumung des Zimmers, sondern nur rein zufällig in der Nähe. Er distanzierte sich von der Entscheidung der MainArbeit, die Leute rauszuschmeissen und verwies auf seine Unzuständigkeit, und darauf, dass er als Arbeitnehmer an Weisungen gebunden sei.

Dann fragte er mich, ob ich Mitglied der Partei Die Linke sei. Ich antwortete ihm: „Nein, bin ich nicht“.

Daraufhin telefonierte er — ich nehme mal an, entweder mit Ihnen oder mit Herrn Northe — und liess seinen Gesprächspartner wissen: „Diese Leute von der Linkspartei sind wieder hier“. Kein einziger der anwesenden 9 helfenden Personen ist Mitglied der Partei Die Linke, und ich verbitte mir Falschbehauptungen dieser Art. Mal ganz davon abgesehen, dass diese Frage vollkommen unerheblich ist, wenn es eigentlich gerade darum geht, ob ein Kind künftig auf der Strasse schlafen muss oder irgendwie untergebracht wird.

Abschliessend verwies Herr Knott uns auf die Möglichkeit, dass die Frau und das Kind ja erst einmal für 3 Tage in der Notunterkunft „Teestube“ um Asyl bitten könnten. Nach Auskunft der „Teestube“ werden dort aber nur Männer aufgenommen. Und die gemeinsame Unterbringung von Kranken, Schwangeren oder Kindern gemeinsam mit Männern mit Suchtproblemen in einer Gemeinschaftsunterkunft ist ja wohl sowieso eher als schlechter Scherz denn als ein ernstzunehmendes Angebot zu sehen.

Auch auf Seiten der Mainarbeit bin ich auf diverse Merkwürdigkeiten gestossen.

So wurde der Kundin zunächst verweigert einen Antrag auf Vorschuss oder Lebensmittelgutscheine zu bearbeiten. Dann wurde ihr verweigert einen Widerspruch zu erklären. Auch ihr Antrag auf erneute Unterbringung in einer Notunterkunft wurde nicht etwa schriftlich beschieden, sondern durch die mündliche Erteilung von Auskünften fragwürdiger Qualität einfach abgewehrt.

Als die Frau schliesslich Rechtsschutz beantragte, verzögerte die MainArbeit die gerichtliche Verfügung die Verwaltungsakte zu überstellen über die Frist hinaus und machte somit eine rechtzeitige Entscheidung — vor der Zwangsäumung aus der Notunterkunft — unmöglich.

Hierzu habe ich folgende Fragen:

35) Mir ist — unabhängig von der oben beschrieben rechtlichen Situation bez. des §7 — vollkommen unklar, wie die MainArbeit als Sozialleistungsträger, auch falls sie vielleicht unzuständig sein sollte, einfach untätig bleibt, wenn sie erfährt, dass ein Kind kein Dach mehr über dem Kopf hat. Meines Wissens nach endet die Fürsorgepflicht der zuständigen Behörden der Stadt gegenüber dem Minderjährigen nicht bei Ende des Leistungsbezugs, zumal die Regelungen des Freizügigkeitsgesetz/EU und des SGB II bei Minderjährigen als solches ja keine Anwendungen finden können. Vielmehr müsste die kreisfreie Stadt Offenbach in solchen Fällen aufsuchend tätig werden. Welche Rechtsgrundlage sehen Sie dafür, dass die MainArbeit die entsprechenden Anträge der Mutter einfach nicht bearbeitet, beschieden, oder an die zuständigen Stellen weitergeleitet hat?

36) Mir ist schon seit längerem unklar, in wessen Auftrag Hr. Knott arbeitet, da hierzu widersprüchliche Aussagen existieren. Ist Hr. Knott nun Angestellter der Stadt oder der Diakonie Frankfurt?

37) Hr. Knott ist nach eigenen Aussagen der "Hausverwalter" der Notunterkünfte und dies in einem Angestelltenverhältnis. Trifft es Ihrer Information nach zu, dass er nebenher auch noch für Haustechnikfirmen arbeitet?

38) Trifft es Ihrer Information nach zu, dass Hr. Knott neben seinem Job als "Hausverwalter" der Notunterkünfte praktischerweise auch noch als selbstständiger Immobilienmakler im Landkreis Offenbach tätig ist?

39) Hr. Knott teilte mir beim Zusammentreffen mit, seines Wissens nach „wisse die Frau schon seit einem halben Jahr, dass sie ausziehen muss, weil sie kein ALG II mehr bekommen kann“. Warum hat der Hausverwalter der Notunterkünfte eigentlich davon Kenntnis, was ein Sachbearbeiter der MainArbeit der Kundin ein halbes Jahr zuvor angeblich mitgeteilt hat? Inwieweit ist dies Ihrer Auffassung nach mit dem besonderen Schutz der Sozialdaten vereinbar? Inwieweit ist Ihrer Auffassung nach der Hausverwalter eines externen Trägers oder Kooperationspartners nicht Unbefugter im Sinne des §85 SGBX?

40) Meiner Auffassung nach steht es jedem Bürger frei, nach der erfolgten Ablehnung einer beantragten Sozialleistung einfach erneut einen Antrag zu stellen. Dieser Kundin wurde dies mehrfach von der MainArbeit verweigert, denn neue Anträge wurden nicht mehr entgegengenommen und beschieden. Welche Rechtsgrundlage sehen Sie für diese Verfahrensweise Ihres Hauses?

41) Welche Weisungen haben die Mitarbeiter in der ZAS und in der Leistung, wie zu verfahren ist wenn ihnen bekannt wird, dass aufgrund einer Verwaltungsentscheidung der MainArbeit einem Minderjährigen die Obdachlosigkeit droht? Ich bitte um explizite Auflistung des vorgesehenen Protokolls und des Inhalts der entsprechenden Dienstanweisungen.

In der Hoffnung, dass Sie mir diese Woche mit meinen Fragen weiterhelfen können verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Roman Thilenius